

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. Oktober 2005

Teil II

349. Verordnung: Änderungen der Anlagen 2 und 3 der Wertpapier-Meldeverordnung – WPMVO

349. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Änderungen der Anlagen 2 und 3 der Wertpapier-Meldeverordnung – WPMVO

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Wertpapieraufsichtsgesetzes – WAG, BGBl. Nr. 753/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2005, wird verordnet:

Die Wertpapier-Meldeverordnung – WPMVO, BGBl. II Nr. 258/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 229/2005, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 wird nach der Bezeichnung „*491 ATS-Anleihen ausländischer Emittenten“ die Bezeichnung „*492 Bankschuldverschreibungen (Rohstoff- und Edelmetallzertifikate) – nicht fundiert“ eingefügt.
2. In der Anlage 2 wird nach der Bezeichnung „613 Index-Zertifikate mit Underlying Währung und Optionsscheincharakter“ die Bezeichnung „801 Collateral Debt Obligation“ eingefügt.
3. In der Anlage 2 wird nach der Bezeichnung „801 Collateral Debt Obligation“ die Bezeichnung „802 Synthetic Collateral Debt Obligation“ eingefügt.
4. In der Anlage 3 wird die Bezeichnung „358 Chicago - MidAmerica Commodity Exchange (MidAm)/USA“ durch die Bezeichnung „358 Chicago - MidAmerica Commodity Exchange (MidAm)/USA – deaktiviert zum 05.09.2005“ ersetzt.
5. In der Anlage 3 wird die Bezeichnung „394 Zürich - ISMA (International Securities Market Association)/Schweiz“ durch die Bezeichnung „394 Zürich - ICMA (International Capitals Market Association)/Schweiz“ ersetzt.
6. In der Anlage 3 wird nach der Bezeichnung „AE3 Lissabon - Euronext Lisbon - EasyNext Lisbon/Portugal“ die Bezeichnung „AE5 Frankfurt - Deutsche Börse - Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) - Freiverkehr2/Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
7. In der Anlage 3 wird nach der Bezeichnung „AE5 Frankfurt - Deutsche Börse - Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) - Freiverkehr2/Bundesrepublik Deutschland“ die Bezeichnung „AE6 Frankfurt - Deutsche Börse - Freiverkehr2 - Xetra (Exchange Electronic Trading)/Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
8. In der Anlage 3 wird nach der Bezeichnung „AE6 Frankfurt - Deutsche Börse - Freiverkehr2 - Xetra (Exchange Electronic Trading)/Bundesrepublik Deutschland“ die Bezeichnung „AE7 Luxemburg - Bourse de Luxembourg - Euro MTF/Luxemburg“ eingefügt.
9. In der Anlage 3 wird die Bezeichnung „201 Amsterdam - Euronext Amsterdam - Officiële Parallelmarkt/Niederlande“ durch die Bezeichnung „201 Amsterdam - Euronext Amsterdam - Officiële Parallelmarkt/Niederlande – deaktiviert zum 04.10.2005“ ersetzt.
10. Der bisherige Text des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 „(2) Die Anlagen 2 und 3 in der Fassung der Verordnung der FMA BGBl. II Nr. 349/2005 treten mit 1. November 2005 in Kraft.“

Pribil Traumüller

www.ris.bka.gv.at

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T12:34:05+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.